

# **Interregionaler Rat der Handwerkskammern der Großregion**

## **Association sans but lucratif**

### **Satzung**

#### **1. Name - Sitz - Dauer**

##### **Artikel 1**

Der Verein erhält den Namen "Interregionaler Rat der Handwerkskammern der Großregion" (Conseil Interrégional des Chambres des Métiers de la Grande Région).

Er wird als Verein ohne Gewinnzweck nach luxemburgischem Recht gegründet.

Dem Verein, im folgenden "Rat" genannt, gehören die Handwerkskammern der Großregion an, d.h.: Rheinland-Pfalz, Saarland, Moselle, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges, Wallonie und Großherzogtum Luxemburg.

Im Falle wo in einer, der Großregion zugehörigen Teilregion, keine Handwerkskammer besteht, ist die Aufnahme einer, die Interessen des Handwerks vertretenden Organisation als ordentliches Mitglied möglich.

##### **Artikel 2**

Sitz des Rates ist Luxemburg.

##### **Artikel 3**

Der Rat wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

#### **2. Begründung - Aufgaben - Ziele**

##### **Artikel 4**

In Erwägung nachstehender Gründe:

- die große Zahl und die vielfältigen Tätigkeitsbereiche der Klein- und Mittelbetriebe des Handwerks werden als wesentliches sozio-ökonomisches Element in der Großregion Saar-Lor-Lux angesehen;
- die harmonische Entwicklung dieser Bereiche trägt in hohem Maße zur Festigung und Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen und zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage bei und schwächt somit die negativen Folgen der in dieser Region gravierenden Regression der Montanindustrie fühlbar ab;
- die rasch fortschreitende Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes und die in gewissen Bereichen bereits weitgehende Integration innerhalb des Saar-Lor-Lux-Raumes stellen für die Betriebe des Handwerks außerordentlich Anforderungen zwecks Anpassung an die sich rasch verändernden wirtschaftlichen, technischen und sozialen Gegebenheiten dar,

haben die Handwerkskammern der Pfalz, Kaiserslautern, Koblenz, Rheinhessen, Mainz, des Saarlandes, Trier, de Meurthe-et-Moselle, de la Meuse, de la Moselle, du Luxembourg-Belge, du Grand-Duché de Luxembourg beschlossen, den von ihnen

bereits vor 12 Jahren geschaffenen "Interregionalen Handwerksrat", in seinen Strukturen zu straffen und einsatzfähiger zu gestalten, sowie seine Aufgaben und Zielsetzung neu zu definieren.

## **Artikel 5**

Diese Aufgaben und Zielsetzungen sind folgende:

- die Förderung des Austausches von Informationen und Erfahrungen im Sinne einer gegenseitigen Bereicherung und Stärkung sowie der Durchführung einer dynamischen eigenständigen Politik zugunsten der im Kompetenzbereich der Handwerkskammern liegenden Wirtschaftszweige;
- der gemeinsame Einsatz verfügbarer intellektueller und materieller Mittel im Hinblick auf die koordinierte Lösung kollektiver Probleme sowie die systematische Erschließung und Förderung wirksamer Kooperationsmöglichkeiten und -vorhaben innerhalb und außerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux;
- die Intensivierung positiver Beziehungen der Handwerkskammern zu den lokalen, regionalen und nationalen öffentlichen Behörden wie auch die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich- und privatrechtlichen Vereinigungen und Instanzen, deren Tätigkeiten auf die Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer sowie auch kultureller Belangen der Bevölkerung der Großregion hinzielen;
- die realistische Wahrnehmung neuer, durch die europäische Integration bewirkter Dimensionen, die den Betrieben sowohl neue Anforderungen auferlegen wie auch neue Entfaltungsmöglichkeiten anbieten und, davon ausgehend, die Aufstellung geeigneter Maß und Aktionsprogramme in Zusammenarbeit mit den regionalen, nationalen und europäischen Institutionen;
- Die klare Darstellung, in grenzüberschreitender Sicht, die spezifischen Interessen und Problematiken der den Handwerkskammern zugehörigen Wirtschaftszweigen gegenüber den nationalen Behörden, in verstärktem Maße jedoch gegenüber den zuständigen Organen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft, was konsequent zu einer konstruktiven Einstellung aller Partner, sowohl bei der Vorbereitung wie auch bei der Durchführung der EG-Vorschriften und EG-Programmen, führen soll, was aber auch die zentral-europäische, sozio-ökonomische und kulturelle Bedeutung dieses Netzes leistungsfähiger Betriebe der Großregion Saar-Lor-Lux hervorstreichen soll;
- Der Bedeutung und den besonderen Problemen des Handwerks, das sich in der Großregion Saar-Lor-Lux als einheitlich verfaßter Wirtschaftszweig darstellt, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft größere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

## **3. Mitgliedschaft - Aufnahme - Beendigung - Beiträge**

### **Artikel 6**

Der Rat setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Assoziierten Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

## **Artikel 7**

- a) Ordentliche Mitglieder sind die Handwerkskammern der Großregion: Rheinland-Pfalz, Saarland, Moselle, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges, Wallonie und dem Großherzogtum Luxemburg.

Im Falle wo in einer, der Großregion zugehörigen Teilregion, keine Handwerkskammer besteht, ist die Aufnahme einer, die Interessen des Handwerks vertretenden Organisation als ordentliches Mitglied möglich.

Für ordentliche Mitglieder gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten. Die Zahl dieser Mitglieder darf nicht unter drei liegen.

- b) Assoziierte Mitglieder sind Innungen, Verbände sowie dem Handwerk nahestehende Organisationen und Einrichtungen.

Die assoziierten Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teil.

- c) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die dem Rat moralische oder materielle Unterstützung gewähren.

## **Artikel 8**

Aufnahmeanträge werden an das Generalsekretariat des Rates gerichtet. Das Präsidium beschließt über die Aufnahme, vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung.

## **Artikel 9**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilliges Ausscheiden;
- durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung;
- bei natürlichen Personen im Todesfall;
- bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages seit mehr als zwei Jahren.

## **Artikel 10**

Die Vollversammlung kann, auf Vorschlag des Präsidiums, den Ausschluß eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn das betreffende Mitglied dem Ruf oder den Interessen des Rates schadet. Vor Beschlußfassung ist das Mitglied anzuhören.

## **Artikel 11**

Die jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Vollversammlung festgesetzt.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird der jährliche Höchstbeitrag auf 3.000 Euro pro ordentliches Mitglied festgelegt.

Die Beiträge der assoziierten Mitglieder können auf höchstens 50 % der für die ordentlichen Mitglieder geltenden Jahresbeiträge festgesetzt werden.

## **4. Arbeitsweise**

### **Artikel 12**

Organe des Rates sind:

- Vollversammlung;
- Präsidium.

### **Artikel 13**

Jedes ordentliche Mitglied entsendet 2 Vertreter in die Vollversammlung. Diese Vertreter haben aufgrund ihres offiziellen Mandats volles Stimmrecht.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Versammlungen finden statt auf Vorschlag des Präsidiums oder der Rechnungsprüfer, sowie gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vollversammlung nimmt den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ab und erteilt Entlastung.

Sie beschließt über den vom Präsidium vorgelegten Programm- und Haushaltsvorschlag.

Sie wählt bzw. bestätigt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Mitglieder erhalten innerhalb eines Monats das schriftliche Protokoll über die Vollversammlung.

Die Einberufung, die Beschlußfassungen sowie die Abstimmungsmodalitäten richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem Register enthalten, welcher Drittpersonen im Sitz des Rates zugänglich ist.

### **Artikel 14**

Das Präsidium wird von der Vollversammlung gewählt. Es setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, 5 Vize-Präsidenten sowie dem Generalsekretär, die jeweils in besonderen Wahlgängen gewählt werden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 4 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

### **Artikel 15**

Das Präsidium führt die Geschäfte des Rates. Der Rat wird vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär.

Das Präsidium ist für die Erstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms des Rates verantwortlich.

Vor dem 30. November des laufenden Geschäftsjahres genehmigt es Programm und Haushalt für das nächste Jahr.

Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres genehmigt es den Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs.

Vor dem 30. April des folgenden Jahres legt es der Vollversammlung vor:

- den Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs;
- den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, der vorher den Rechnungsprüfer vorgelegt wurde. Sie legen der Vollversammlung den Bericht vor;
- den Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr.

Die jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträge müssen die Kosten des Rates decken.

Reise- und Tagungskosten werden von den Mitgliedern direkt finanziert.

Der Generalsekretär übt seine Funktion in gutem Einvernehmen mit den Geschäftsleitungen der Mitglieder aus.

## **5. Sitzungen**

### **Artikel 16**

Die Sitzungen der Organe werden durch den Präsidenten oder seinen Vertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage einschließlich Tag der Versendung und Tag der Sitzung.

Ausnahmen von dieser Regel sind im Dringlichkeitsfall zulässig, müssen aber anschließend vom einberufenen Organ bestätigt werden.

Die Beschlußfähigkeit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend ist, und zwar unbeschadet den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Kann ein Organ wegen mangelnder Beschlußfähigkeit nicht beraten, beruft der Präsident eine neue Sitzung ein, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

Jedes Mitglied der verschiedenen Organe verfügt über eine Stimme. Eine schriftliche Stimmenübertragung an ein Mitglied desselben Organs ist möglich. Ein Mitglied der verschiedenen Organe kann nicht über mehr als zwei Stimmen verfügen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefaßt, unbeschadet den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

### **Artikel 17**

Das Präsidium kann eine interne Geschäftsordnung aufstellen, die von der Vollversammlung zu genehmigen ist.

## **6. Vereinsvermögen**

### **Artikel 18**

Die Mittel des Rates setzen sich wie folgt:

- Mitgliedschaftsbeiträge;
- Schenkungen bzw. Vermächnisse zu seinen Gunsten;
- Einkünfte für erbrachte Leistungen;
- Zinsen und sonstige Erträge.

Die o.a. Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## **7. Satzungsänderungen**

### **Artikel 19**

Satzungsänderungen erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. Auflösung und Liquidation**

### **Artikel 20**

Auflösung und Liquidation des Rates erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Vermögen des Rates wird auf die ordentlichen Mitglieder der Großregion Saar-Lor-Lux übertragen.

## **9. Allgemeine Vorschriften**

### **Artikel 21**

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle.

Luxemburg, den 25. Januar 1989

(geänderte Satzung vom 28. Juni 2010)